

Pflichtangaben in Rechnungen

Keine allgemeinen Umschreibungen

Ausstellungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer sowie Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung dürfen in einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht fehlen (§§ 14 Abs. 4, 14a UStG und §§ 33 und 34 UStDV). So ist der Tag der Ausstellung als Rechnungsdatum anzugeben. „Durch die fortlaufende Rechnungsnummer wird sichergestellt, dass die jeweilige Rechnung einmalig ist. Es ist nicht entscheidend, wie viele und welche Nummernkreise geschaffen werden“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau.

Eine weitere notwendige Mindestangabe gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 – 9 UStG ist die Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung. Wichtig ist, keine Sammelbezeichnungen anzuführen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen genügen nur, wenn sich anhand der Angaben eindeutig feststellen lässt, welcher Steuersatz anzuwenden ist (Büromöbel, Schnittblumen, Spirituosen et cetera). Allgemeine Umschreibungen

reichen generell nicht aus. Im Einzelfall ist es allerdings umstritten, wie detailliert die Angaben sein müssen. Bei der Lieferung von Hardware muss beispielsweise die Seriennummer mit angegeben werden, wenn es einen Handelsbrauch gibt, Seriennummern einer bestimmten Produktkategorie auf Rechnungen anzugeben.

„Ist die Kontrolle von Seriennummern dagegen nicht möglich, dürfte es unverhältnismäßig sein, Rechnungen wegen fehlender Angaben zu den Seriennummern zu beanstanden. Eine Festpreisrechnung ist für den Vorsteuerabzug schädlich, weil in aller Regel sämtliche Angaben zu den ausgeführten Leistungen fehlen. Falls aus Gründen der Planungssicherheit doch ein Festpreis vereinbart wird, muss angesichts des Vorsteuerabzuges eine detaillierte Rechnung über alle ausgeführten Arbeiten ausgestellt werden. Dabei ist ein Arbeitsnachweis über die geleisteten Arbeitsstunden auszuhändigen“, so Steuerberaterin Bettina M. Rau.